



Der Landeswahlleiter Thüringen · Postfach 90 01 63 · 99104 Erfurt

Landesgeschäftsstellen
der Thüringer Parteien

Thüringer Landesamt für Statistik

Büro des Landeswahlleiters

Telefon: 0361 37-84120

Telefax: 0361 37-84340

E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: B17-P04
(bei Antwort bitte angeben)

Erfurt, 17.11.2016

Seitenanzahl: 3

Vorbereitung der Bundestagswahl 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

da in der Vergangenheit immer wieder Fragen bezüglich der Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerber aufgetreten sind, möchte ich Ihnen die Wahlberechtigung der Parteimitglieder und die Wählbarkeit von Bewerbern erläutern.

I. Wahlberechtigung

Gemäß §§ 12 bis 14 des Bundeswahlgesetzes ist wahlberechtigt, wer am Wahltag

1. Deutscher und

- a) mindestens 18 Jahre alt ist
- b) seit mindestens 3 Monaten in Deutschland wohnt oder sich gewöhnlich aufhält

2. Auslandsdeutscher ist und

- a) ab dem 14 Lebensjahr mindestens 3 Monate ununterbrochen in Deutschland gewohnt hat oder sich gewöhnlich aufgehalten hat und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt
- b) aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und von ihnen betroffen ist

3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist durch

a) Richterspruch

§ 13 Nummer 1 Bundeswahlgesetz (BWG) bestimmt, dass vom Wahlrecht unter anderem ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Diese Regelung steht dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz (GG) und den Grundsätzen der Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl nicht entgegen, weil eine Aberkennung des

Wahlrechts nicht automatisch erfolgt, sondern nur durch Richterspruch bei Vorliegen gesetzlich gegebener Tatbestände erfolgen darf.

Dieser Ausschluss infolge Richterspruchs eines deutschen Gerichts ist allerdings nur in wenigen, im Strafgesetzbuch (StGB) und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ausdrücklich genannten Fällen möglich und gilt für zwei bis maximal fünf Jahre. Der Ausschluss vom Wahlrecht erfolgt, wenn es zu Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten bzw. von mindestens einem Jahr zum Beispiel wegen folgender Straftaten gekommen ist:

- Vorbereitung eines Angriffskrieges und Hochverrat gegen den Bund
- Landesverrat und Offenbarung von Staatsgeheimnissen
- Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten
- Wahlbehinderung und Fälschung von Wahlunterlagen
- Abgeordnetenbestechung
- Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln oder sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (Voraussetzung in diesem Fall ist die Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr).

Die Aberkennung des Wahlrechts ist in diesen Fällen nach Maßgabe der speziellen Strafrechtsvorschriften in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt und nicht automatische Folge der Verurteilung wegen dieser Straftaten.

Darüber hinaus kann das Wahlrecht wegen des Verwirkens von Grundrechten durch das Bundesverfassungsgericht aberkannt werden.

- b) Bestellung eines Betreuers
 - c) Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung
4. Wählen kann, wer
- a) im Wählerverzeichnis steht (nur im Wahlbezirk/Wahllokal) oder
 - b) einen Wahlschein besitzt (im gesamten Wahlkreis oder durch Briefwahl)

II. Wählbarkeit

Gemäß § 15 Bundeswahlgesetz ist wählbar, wer am Wahltag

- a) Deutscher ist,
- b) mindestens 18 Jahre alt ist und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder durch Richterspruch seine Wählbarkeit verloren hat.

III. Aufstellverfahren

Durch eine Partei darf als Bewerber nur aufgestellt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt wurde.

Eine Mitgliederversammlung umfasst dabei alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei in dem jeweiligen Wahlgebiet.

Für den Kreiswahlvorschlag bedeutet dies, dass **nur** die im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei den Wahlkreisbewerber aufstellen dürfen. Dies ist nicht gleichzusetzen mit den Mitgliedern der jeweiligen Organisationseinheit (z.B. Kreisverband) der Partei.

Für die Landesliste dürfen alle Mitglieder der Partei, die in Thüringen wahlberechtigt sind **und** dem Landesverband Thüringen angehören, die Bewerber aufstellen.

Bei den Vertreterversammlungen ist in besondere und allgemeine Vertreterversammlung zu unterscheiden.

Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die aus einer Mitgliederversammlung gewählt wurden (z.B. wenn keine Regelungen für die Wahl von Bewerbern in der Satzung vorhanden sind).

Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die auf einer Mitgliederversammlung nach den Satzungen der Partei gewählt werden.

Auch bei diesen Versammlungen ist zu beachten, dass **nur** die stimmberechtigten Mitglieder der Partei, die auch im jeweiligen Wahlgebiet (Wahlkreis für den Kreiswahlvorschlag bzw. Land für die Landesliste) wahlberechtigt sind, die Vertreter wählen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Kromholz